

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00053 vom 7. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00053 du 7 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00053 del 7 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 2001,

arbeitete für das Personalvermittlungunternehmen Y.____ AG und wurde ab 2.

August 2023 bei der Z.____ GmbH als Call Center Agent eingesetzt (Urk.
5/140).

Sie

kündigte das Arbeitsverhältnis am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt (Urk. 2, Urk. 5/72, Urk. 5/74-77), fällt die
Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs.

1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Gemäss

Art.

30

Abs.

1

lit.

a

des

Bundesgesetzes

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzenschädigung

(AVIG)

ist

die

versicherte

Person

in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt insbesondere dann als selbst verschuldet, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV). 1.3

Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage der Unzumutbarkeit des Verbleibens am Arbeitsplatz ein strenger Massstab anzulegen. Ein schlechtes Arbeitsklima und Meinungsverschiedenheiten mit Vorgesetzten oder Arbeitskollegen können grundsätzlich keine

Unzumutbarkeit

der

Fortführung

des

Arbeitsverhältnisses

begründen.

Belegt

die

versicherte

Person

allerdings

durch

ein

eindeutiges

ärztliches

Zeugnis

(oder

allenfalls

durch

andere

geeignete

Beweismittel),

dass

ihr

die Weiterarbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen ist, ist grundsätzlich von einer Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen auszugehen (BGE

124

V

234

E.

4b/ bb ;

Urteile des Bundesgerichts

8C_513/2018

vom 7.

November 2018 E. 2.2, 8C_943/2012 vom 13. März 2013 E. 2).

E. 1.4

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs.

3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). 2.

2.1

Die

Beschwerdegegnerin

führte

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

vom

14.

Februar 2024 im Wesentlichen aus , dass im Kurzaustrittsbericht Notfall des Spitals A.____

vom 28. August 2023 die Diagnose «Panik Attacke» gestellt worden sei . Mit diesem

Bericht sei jedoch in keiner Form auf die gekündigte Arbeitsstelle im Callcenter

eingegangen worden , obwohl die Beschwerdeführerin ca. drei Wochen nach der

Kündigung im Notfall des Spitals A.____ vorstellig geworden sei .

Alsdann

hätten
die
ehemalige
Psychotherapeutin
und
der
ehemalige
Psychiater
der
Beschwerdeführerin

zwar
deren
psychischen
Leiden

und
das
Risiko
der

Retraumatisierung durch die Tätigkeit im Callcenter bestätigt.

Diese Ausführungen seien jedoch lediglich gestützt auf die Schilderungen der
Beschwerdeführerin erfolgt. Während des Arbeitsverhältnisses

beziehungsweise am Tag, als die Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis gekündigt habe,
habe sich die Beschwerdeführerin nicht bei diesen Fachpersonen in Behandlung befinden.
An jenem Tag habe sie sich bei einer Allgemeinmedizinerin in Behandlung begeben.

Diese Ärztin habe festgehalten, dass der Beschwerdeführerin die Arbeit im Callcenter nicht
gefallen. Hingegen sei sie aufgrund ihrer medizinischen Einschätzung nicht zum Schluss
gekommen, dass es der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr

zumutbar

gewesen

sei,

am

bisherigen

Arbeitsplatz

zu

verbleiben.

Es
sei
somit
nicht
rechtsgenüßlich
nachgewiesen,
dass
der
Beschwerdeführerin
ein
vorübergehendes
Verbleiben
im
Callcenter
bis
zum
Finden
einer
neuen
Stelle
nicht
zumutbar
gewesen wäre. Sie hätte sich aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue
Arbeitsstelle
suchen
können
(Urk.
2
S.
5) .
Damit
habe
sie
ihre

Arbeitslosigkeit

im Sinne von Art.

30 Abs.

1 lit .

a AVIG i n V erbindung m it Art.

44 Abs.

1 lit .

b AVIV selbst verschuldet. Sie sei daher in der Anspruchsberechtigung einzustellen (Urk.

2 S.

6) . Die Einstell dauer von 19 Tagen trage den Verhält nissen des vorliegenden Falles angemessen Rechnung (Urk. 2 S.

6). 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, es sei unbestritten, dass sie am

4.

August

2023

am

Arbeitsplatz

eine

Panikattacke

erlitten

habe.

Sie

sei

im

Rahmen

ihrer

Telefontätigkeit

dermassen

beschimpft

und

heftig

angegangen

worden,

dass

sie nicht mehr im Callcenter habe weiterarbeiten können (Urk. 1 S.

2). Die Beschwerdegegnerin

habe

nicht

berücksichtigt,

dass

sich

der

Vorfall

mit

der

Panik attacke

am

4.

August

2023

kurz

nach

Beginn

des

Arbeitsverhältnisses

während

der

noch laufenden Probezeit ereignet habe. Von entscheidender Bedeutung sei, dass ihre

Teamleiterin

ihre

Frage,

ob

sie

am

Folgetag

wieder

am

Arbeitsplatz

erscheinen

solle,

verneint

habe.

Diese

Entscheidung

habe

sie

nach

Rücksprache

mit

einer

anderen

Teamleiterin

getroffen.

Alsdann

habe

sie

die

Kündigung

viel

später

geschrieben und rück datiert, weil die Beschwerdegegnerin respektive das RAV die Vorlage

einer

schriftlichen

Kündigung

verlangt

hätten .

Das

Callcenter

sei

aufgrund

des Vorfalls mit der Panikattacke aber offenkundig seinerseits nicht mehr an einer weiteren Zusammenarbeit

interessiert

gewesen

(Urk.

1

S.

1).

Das

Arbeitsverhältnis

wäre

überwiegend

wahr scheinlich

vom

Callcenter

beziehungsweise

der

Temporärfirma, bei welcher sie angestellt gewesen sei, gekündigt worden (Urk. 1 S. 1-2). Die Teamleiterin habe ihr ja schon gesagt, dass sie nicht mehr kommen müsse (Urk.

1 S. 2).

Es könne sodann nicht unbesehen bleiben, dass die Kündigungsfrist von zwei Tagen durch die zehn tägige Arbeitsunfähigkeit bei Weitem konsumiert worden sei. Ein Verzicht auf die Kündigungsfrist zulasten der Arbeitslosenversicherung liege nicht vor, da sie sich erst später beim RAV gemeldet habe (Urk.

1 S.

2). Am 4.

August 2023 habe sie sich, da es ihr gesundheitlich sehr schlecht gegangen sei, in die B.____ AG zu Dr.

med. C.____, FMH Allgemeinmedizin, in Behandlung begeben. Dr.

C.____ habe richtigerweise festgehalten, dass ihr die Arbeit im Callcenter nicht gefallen habe. Ohne

die

Panikattacke

hätte

es

für
sie
aber
keinen
Grund
gegeben,
die
Arbeit
niederzulegen.
Die
Angaben,
welche
die
Ärztin
zwei
Monate
danach
zum
Kündigungs grund
gemacht
habe,
stunden
im
klaren
Widerspruch
zu
ihren
echt zeit lichen
Diagnosen
und
Verdachts diagnosen.
Bei
der
Untersuchung

in

der

B.____

habe

sie

sehr viele Fragen beantworten müssen, obwohl sie dazu nicht in der Lage gewesen sei.

Sie

habe

die

betreffende

Frage

sicher

nicht

so

beantwortet,

wie

dies

von

Dr.

C.____

wiedergegeben

worden

sei.

Gegen

die

späteren

Ausführungen

von

Dr.

C.____

spreche nicht zuletzt auch, dass sie ihr am 4.

August 2024

für zehn Tage eine Arbeitsunfähigkeit

attestiert habe (Urk.

1

S.

2). Im weiteren Verlauf habe sie

den

Vorfall

mit

ihrem

ehemaligen

Psychiater

und

ihrer

ehemaligen

Psychotherapeutin besprochen. Sie könnte bestätigen, dass ein solcher Arbeitsplatz für sie
schlichtweg

nicht

geeignet

sei

(Urk.

1

S.

2) .

Bei

einer

solchen

Arbeit

habe

die

ständige Gefahr einer erneuten Panikattacke bestanden

(Urk.

1 S.

2) .

Dass die Panikattacke kein ehemaliger Vorfall gewesen sei, zeige der
Bericht des Notfallzentrums des Spitals A. ___ vom 28. August 2023

(Urk. 1 S. 2). Diese Panikattacken könnten fachärztlich klar auf bestimmte Umstände zurückgeführt werden (Urk.

1 S.

2-3). Die Beschwerdegegnerin habe trotz des für sie geltenden Untersuchungsgrundsatzes keine Abklärungen zum medizinischen Sachverhalt vorgenommen (Urk.

1

S.

3).

A aufgrund der ständigen Gefahr, dass die Arbeit im Callcenter zu weiteren

Panikattacken

führe,

sei

ihr

die

Weiterarbeit

bei

dieser

Arbeitgeberin

nicht

mehr zumutbar gewesen. Aufgrund dessen habe sie dieses Arbeitsverhältnis ohne die Zusage einer neuen Stelle beenden dürfen. Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit könne ihr somit nicht vorgeworfen werden (Urk. 1 S. 3). 3. 3.1

3.1.1

Mit

dem

ärztlichen

Zeugnis

vom

4.

August

2023

attestierte

Dr.

C.____

der

Beschwerdeführerin für die Zeitperiode vom 4. bis 13. August 2023 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 5/145). 3.1.2

Im Arztbericht vom 13.

September 2023 führte Dr. C.____ unter Diagnosen Verdacht auf Depression, Angststörung auf. Zu den Befunden hielt sie fest, dass die Beschwerdeführerin im Gespräch geweint habe. Zur Anamnese führte sie aus, dass die Beschwerdeführerin heute (d.h. am 4. August 2023) bei der Arbeit eine Panikattacke erlitten habe. Sie habe geweint, es sei ihr schwindlig geworden und sie habe hyperventiliert. Sie habe diese Woche eine neue Stelle angefangen. Es habe ihr nicht gefallen. Sie sei lange in psychischer Behandlung gewesen. Die Psychologin sei in Rente gegangen und die Beschwerdeführerin habe gedacht, es sei ok. Sie habe auch schon Episoden gehabt, wo sie auf dem Boden gesessen sei und geschrien habe. Sie habe mal Beruhigungsmittel eingenommen. Zum Prozedere hielt Dr. C.____ fest, dass sich die Beschwerdeführerin eine neue Therapeutin oder einen neuen Therapeuten suche. Sie habe die Unterstützung ihrer Familie und Notfallnummern. Sie möchte keine Medikation (Urk. 5/ 134). 3.1.3

Am 8 .

Oktober 2023 beantwortete Dr. C.____ die Fragen der Beschwerdegegnerin. Sie hielt fest, dass die Beschwerdeführerin lediglich am 4. August 2023 in der B.____ AG in Behandlung gewesen sei (Urk. 5/82). Auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin gesundheitliche Probleme geschildert habe, die aufgrund der Tätigkeit beim Arbeitgeber entstanden seien oder die sie bei der Arbeit beeinträchtigt hätten, antwortete Dr. C.____ Folgendes: Die Beschwerdeführerin habe anfangs August 2023 eine neue Stelle angefangen, die ihr nicht gefallen habe (Urk.

5/79).

Nach der Art der Probleme befragt, antwortete Dr. C.____ , dass es der Beschwerdeführerin nicht gefallen habe (Urk.

5/79).

Die Frage , ob sie aufgrund ihrer eigenen Untersuchung und ihrer medizinischen Einschätzung zum Schluss gekommen sei, dass es der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sei, am bisherigen Arbeitsplatz zu verbleiben , beantwortete sie mit «Nein» (Urk.

5/80).

Auf die Frage, ob sie mit der Beschwerdeführerin die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses besprochen habe und was konkret besprochen worden sei, antwortete

Dr.

C.____ ,

dass

sie

die

Beschwerdeführerin

für
die
Zeitperiode

vom

4.

bis

13.

August 2023 krankgeschrieben habe (Urk. 5/80). 3.2

Dem Kurzaustrittsbericht Notfall des Spitals A.____

vom 28 . August 2023

sind die Diagnosen «Panik Attacke» und «Diabetes Typ 1»

zu entnehmen (Urk. 5/53) . Unter «Beurteilung und Verlauf auf dem Notfall» wurde sodann festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin auf dem Notfall stets emotional und tachypnoisch präsentiert habe . Es sei versucht worden, die Beschwerdeführerin durch Atemtechniken und Redirection zu beruhigen. Bei unzufriedenstellenden Resultaten sei der Beschwerdeführerin Temesta verabreicht worden. Im Rahmen dieser Therapie habe sich die Beschwerdeführerin in einem gebesserten Allgemeinzustand befunden . Da die Befunde der klinischen Untersuchung unauffällig gewesen seien,

habe die Beschwerdeführerin in die Obhut der Familie und weitere Behandlung durch den Hausarzt entlassen werden können. Nach Rücksprache mit der Psychiatrie sei der Beschwerdeführerin eine Tablette Temesta mitgegeben worden (Urk. 5/54). 3.3

Dr.

med. D.____ , Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH, und lic.

phil.

E.____ ,

Fachpsychologin

für

Psychotherapie

FSP,

hielten

in

ihrem Schreiben zuhanden der Beschwerdeführerin vom 24.

Oktober 2023 fest, dass diese zwischen Januar 2011 und Oktober 2022 in ihrer Praxis psychotherapeutisch behandelt worden sei . Aufgrund von ersten Traumata in der Kindheit sowie Retraumatisierungen bis ins junge Erwachsenenalter leide die Beschwerdeführerin immer wieder an den Folgen dieser belastenden Ereignisse. Flashbacks und Triggers

würden
immer
wieder
unerwartet
auftauchen
und
bei
der
Beschwerdeführerin

heftige Panikattacken auslösen. Die schwierigen Kundengespräche am Telefon, wie sie von der Beschwerdeführerin mit Bezug auf ihre Tätigkeit im Callcenter beschrieben worden seien, seien leider geeignet, solche heftigen Panikattacken auszulösen. Ein solcher Arbeitsplatz sei deshalb aus ärztlicher sowie auch aus psychotherapeutischer

Sicht
für
die
Beschwerdeführerin
nicht
geeignet
(Urk.
5/54) . 4.

E. 4

August 2023 fristlos (Urk.
5/ 115). Daraufhin meldete sie sich am

E. 4.1

Dem
Vorwurf
der
selbstverschuldeten
Arbeitslosigkeit
entgegnete
die

Beschwer deführerin unter anderem, dass i hre Teamleiterin im Callcenter ihr nach dem Vorfall vom 4.

August 2024 gesagt habe, dass sie am nächsten Tag nicht mehr zur Arbeit erscheinen müsse. Zum bei den Akten liegenden, vom 4.

August 2023 datierenden Kündigungsschreiben

(Urk.

5/130)

hielt

die

Beschwerdeführerin

fest,

dass

sie

dieses

nachträglich verfasst habe (E.

2.2). Es ergibt sich jedoch bereits aus den übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass das Arbeitsverhältnis von ihr gekündigt wurde und dass sie lediglich vermutet, dass die Arbeitgeberin ihrerseits gekündigt hätte,

wenn

sie

dem

nicht

zuvorgekommen

wäre

(E.

2.2).

In

der

Arbeitgeberbescheinigung der Y. ___ AG vom 29.

September 2023 wurde sodann als Grund für

die

Auflösung

des

Arbeitsverhältnisses

«Arbeitnehmerin

hat

gekündigt»

angegeben (Urk.

5/115). Diesbezüglich sind keine weiteren Abklärungen nötig. Es steht fest,

dass

die

Beschwerdeführerin

das

Arbeitsverhältnis

beendet

hat.

Es

steht

eben so

fest

und

ist

unbestritten,

dass

sie

das

Arbeitsverhältnis

zu

einem

Zeitpunkt

auflöste, als sie noch keine Zusage für eine andere Beschäftigung hatte.

Der Arbeitgeberbescheinigung (Urk.

5/115-116) und der beigelegten Lohnabrechnung der Y. ___ AG vom 29.

September 2023 ist ferner zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin

nur

für

ihre

Arbeit

in

der

Zeit

vom

2.

bis

4.

August

2023

(total 19.45 Stunden) ein en Lohn erhalten hat (Urk.

5/115, Urk.

5/117). Die Ausfüh rungen der Beschwerdeführerin (E.

2.2) zur Arbeitsunfähigkeit während der Kündigungsfrist

von

zwei

Tagen

(Urk.

5/115)

sind

in s gesamt

unbehelflich .

Das

Arbeitsun fähigkeitszeugnis von Dr.

C.____ wurde zwar auch am 4. August 2024 ausgestellt (E.

3.1.1), die Beschwerdeführerin hatte das Arbeitsverhältnis aber bereits zuvor durch

eine

fristlose

Kündigung

beendet

(E.

2.2

vorstehend;

Urk.

5/115).

Entgegen

der

Vorbringen

der

Beschwerdeführerin

hat

sie

sich

auch

nicht

erst

nach

dem

13.

August

2023

—

bis

zu

jenem

Tag

wurde

der

Beschwerdeführerin

von

Dr.

C. eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (E.

3.1.1) —,

sondern bereits am

5.

August

2023

mit

einem

ab

jenem

Tag
möglichen
Stellenantritt
in
einem
80
%-Pensum
wieder
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
(Urk.
5/157).
Die
Beschwerdeführerin
stellte
sich
ferner
auf
den
Standpunkt,
dass
sie
die
Anstellung als Call Center Agent aus gesundheitlichen Gründen habe kündigen müssen (E.
2.2).
Dieses
Vorbringen
findet
in
den
Berichten
und
Stellungnahmen

der

Allgemeinmedizinerin, welche die Beschwerde führerin am 4.

August 2023 unter sucht hat

(E.

3.1.2) ,

keine

Stütze.

Es

ist

zwar

zutreffend,

dass

Dr.

C.____

der

Beschwerdeführerin

für

die

Zeit periode

vom

4.

bis

13.

August

2023

eine

100%ige

Arbeitsunfähigkeit attes tiert hat (E.

3.1.1). Den Berichten und Stellung nahmen vo n Dr.

C.____ sind

aber

keine

Befunde

zu

ent nehmen,
die
dieses
Arbeitsunfähigkeitsattest
schlüssig
begründen
würden .

In
ihrer
Stellungnahme
vom

E. 4.2.1

Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung, insbesondere der Grad des dafür ma ss gebenden Verschuldens.

E. 4.2.2

Art.
45
Abs.
4
lit .
a
AVIV
sieht
grundsätzlich
vor,
dass
die
Aufgabe
einer
zumut baren
Arbeitsstelle
ohne
Zusicherung
einer

neuen
ein
schweres
Verschulden
dar stellt
und
eine
Einstelldauer
von
31
bis
60
Tagen
zur
Folge
hat.
Davon
kann
abgewichen
werden,
wenn
besondere
Umstände
vorliegen
(BGE
130
V
125;
Urteil
des
Bundesgerichts
C
153/06
vom

E. 5

/1- 185), was de r Beschwerdeführer in am 19 . Ap r il 20 24 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 7

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 8

Oktober

2023

hielt

Dr.

C.____

vielmehr fest, dass der Beschwerdeführerin die Arbeit im Callcenter nicht gefallen habe (E.

3.1.3). Dies hätte die Beschwerde führerin bei einer objektiven Betrachtungsweise aber nicht daran gehindert, so lange weiterzu arbeiten, bis sie eine andere

Stelle

gefunden

hätte .

Als

weiteren

Beleg

für

die

nach

ihrer

Ansicht

erwiesene Unzumutbarkeit der Weiterarbeit im Callcenter führte Beschwerdeführerin d e n

Kurzaustrittsbericht

Notfall

des

Spitals

A.____

vom

28.

August

2023

(E.

3.2)

an

(E.

2.2).

In

diesem

Bericht

wurde

festgehalten ,

dass

die

Beschwerdeführerin

nach

dem

Trainieren

plötzlich

ein

unangenehmes

Gefühl

bekommen

habe.

Sie

habe

würgen müssen und habe anschliessend angefangen, unkontrolliert zu weinen. Ihr Partner

habe

sie

dann

in

den

Notfall

des

Spitals

A.____

gebracht

(Urk.

5/53).

Dort

wurde die Diagnose «Panik Attacke» gestellt (Urk. 5/53) . Daraus lässt sich ebenso wenig etwas zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten.

Es

ist zu prüfen , ob die Unzumutbarkeit

des

Verbleibens

am

Arbeitsplatz

im

Call

Center

mit

dem

erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (Urteil des Bundesgerichts C

309/02 vom 16.

April 2003 E.

3.3) erstellt ist oder sich durch —

vom Sozialversicherungsgesetz

von

Amtes

wegen

durchzuführende

(Art.

61

lit .

c

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) —

weitere Abklärungen erstellen liesse. Aufgrund der Ausführungen im Bericht

des

Spitals

A. ____

vom

28.

August

2023

lässt

sich

aber

kein

Zusammenhang zwischen der Arbeit im Callcenter und der Panikattacke nach dem Training vom 28. August 2023

herstellen. Anders verhält sich grundsätzlich bezüglich der Stellungnahme

des

ehemaligen

(E.

2.2)

Psychiaters

vom

24.

Oktober

2023,

welcher

ausführte,

dass

der

Beschwerdeführerin

die

Weiterarbeit

im

Callcenter

aus

gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sei (E.

3.3) . Hinsichtlich dieser Ausführungen darf und muss jedoch berücksichtigt werden, dass behandelnde Fachpersonen im Zweifel eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE

125

V

353

E.

3b/cc) , was für einen früheren Psychiater bei welchem über viele Jahre hinweg eine Behandlung durchgeführt wurde (E.

3.3) gleichermassen gilt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (E.

2.2) fällt es bezüglich des Beweiswertes

der

Stellungnahme

des

Psychiaters

und

der

Psychologin

sehr

wohl

ins

Gewicht,

ob

die

Fachpersonen

die

Beschwerdeführerin

nach

dem

Vorfall vom 4.

August 2023 untersucht beziehungsweise behandelt haben. Der

am 24.

Oktober 2023 verfassten Stellungnahme liegen keine aufgrund von eigenen Wahrnehmungen der Fachpersonen getroffenen Feststellungen, sondern nur die

subjektiven
Angaben
der
Beschwerdeführerin
zu grunde
(E.
3.3) ,
was
nach
der
bundesgerichtlichen
Rechtsprechung
beweismässig
nicht
genügt
(statt
vieler:
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_247/2024
vom
E. 12
März
2007
E.
3.4
f.)
ein
Abweichen
vom
schwe ren

Verschuldensgrad erlaube. 19 Einstelltage lägen im Bereich des mittel schwe ren
Verschuldens und damit deutlich unter der durchschnittlichen Ein stellungs dauer von 45

Tagen. Mit
den
19
Einstelltagen
werde
auch
dem
Umstand,
dass
die
Stelle
im
Callcenter

der Beschwerdeführerin nicht zusagte, sowie ihre gesundheitliche Verfassung berücksichtigt (Urk.

2 S.

6) . Diese Beurteilung der Beschwerdegegnerin trägt den Verhältnissen
des
vorliegenden
Falles
angemessen
Rechnung.
Sie
ist
nicht
zu

beanstanden. Die Beschwerdeführerin beantragte mit ihrem Eventualantrag zwar, dass die Einstelltage erheblich zu reduzieren seien (Urk.

1 S. 3) . Sie begründete dieses Begehren jedoch nicht, womit es mit den vorstehenden Ausführungen sein Bewenden hat. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich -
seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
SlavikHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.